

15. Die zentrale Festlegung verbindlicher Quartalsaufgaben erfolgt außerdem durch die Lieferpläne und Weisungen zur Durchführung der Bilanzen und durch die Quartalslieferpläne für metallurgische Erzeugnisse.

16. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und eines Überblicks über die Hauptproportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Quartalen sind die zusammengefaßten Wertkennziffern für

die Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen, die Bruttoproduktion zu unveränderlichen Planpreisen,

die Produktion für den Export zu Betriebspreisen,

die Produktion für die Bevölkerung zu Industrieabgabepreisen

ebenfalls nach Quartalen zu gliedern.

Diese Gliederung erfolgt jedoch nicht bereits im Staatsplandokument, sondern durch die Zusammenfassung aus den Betriebsplänen, um dadurch die zwischen den Vertragspartnern in den Liefer- und Leistungsverträgen vereinbarte zeitliche Untergliederung der Produktions- und Lieferaufgaben voll berücksichtigen zu können.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Lohnfondskontrolle entsprechend der Verordnung vom 8. September 1961 (Gbl. II S. 449) und den von den staatlichen Organen festgelegten Ordnungen haben die Betriebe und Einrichtungen außerdem ihren Lohnfonds nach Quartalen zu gliedern und diese Quartalsgliederung ihren übergeordneten staatlichen Organen sowie der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank mitzuteilen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Die übergeordneten staatlichen Organe haben die von den Betrieben und Einrichtungen in den Betriebsplänen festgelegte Quartalsaufteilung des Lohnfonds sowie der Warenproduktion, der Bruttoproduktion, der Produktion für den Export und für die Bevölkerung unter Berücksichtigung der durch Wirtschaftsverträge übernommenen terminlichen Verpflichtungen zu überprüfen und zu bestätigen.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Quartalsaufteilung eine kontinuierliche Entwicklung der Produktion und die Einhaltung der staatlichen Quartalsaufgaben für die mengenmäßige Produktion (Staatsplanpositionen) gewährleistet.

b) Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe und die

Räte der Bezirke reichen der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1962 die zusammengefaßte Quartalsaufteilung ein.

Die Räte der Bezirke übergeben der Staatlichen Plankommission gleichzeitig eine zusammengefaßte Übersicht über die von den Bezirkstagen beschlossene Aufteilung der oben genannten staatlichen Planaufgaben auf die Wirtschaftszweige, Eigentumsformen und Erzeugnisgruppen sowie die Quartalsaufgliederung der Leistungen des Handwerks.

c) Die Staatliche Plankommission bestätigt nach Überprüfung und eventuell notwendiger Korrektur die genannten Aufgliederungen der staatlichen Planaufgaben als verbindliche Abrechnungsgrundlage für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Die Bezirksplankommissionen und die Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise übergeben die zusammengefaßten und bestätigten Quartalsaufgliederungen den Kreis- bzw. Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als verbindliche Abrechnungsgrundlage.

E. Konkretisierung der staatlichen Planaufgaben durch Liefer- und Leistungsverträge

17. Zur Durchführung der in den Betriebsplänen konkretisierten staatlichen Planaufgaben und zur planmäßigen Organisation der sich daraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind von den Betrieben bis spätestens 15. April 1962 Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen bzw. die vorläufigen Verträge bei deren Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben in endgültige Verträge umzuwandeln.

In diesem Zusammenhang ist von den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den örtlichen Räten die Deckung der Produktion durch Absatzverträge zur Vermeidung von volkswirtschaftlich unverwertbaren Beständen zu kontrollieren.

18. Um die volle Übereinstimmung der Investitionsaufgaben mit dem Bauwirtschaftsplan und den Produktions- und Leistungsplänen des Maschinenbaues zu sichern, ist von den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen, den örtlichen Räten sowie den Betrieben und Einrichtungen die exakte und termingerechte Überarbeitung dieser Pläne zu gewährleisten. Dabei ist der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 25. Januar 1962 (Ordnung für die endgültige Bilanzierung des Baubedarfs sowie des Ausrüstungsbedarfs für den Investitionsplan 1962* zu berücksichtigen.

* wurde den zuständigen Organen zugestellt